

## Beitragsreglement

Die Delegiertenversammlung (DV), gestützt auf die Statuten vom 30. Oktober 2004,  
**b e s c h l i e s s t:**

### 1. Zweck der Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Ausgaben der Gesellschaft erhebt die SGPP Mitgliederbeiträge. Für ausserordentliche Aufwendungen kann die DV einen – evtl. nach Beitragskategorie abgestuften - Sonderbeitrag beschliessen.

### 2. Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge

Es werden folgende Beiträge an die SGPP erhoben (Beiträge an die kantonalen und regionalen Gesellschaften siehe Punkt 4.):

#### 2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder bezahlen einen von der DV festgelegten Jahresbeitrag von Fr. 600.-. In diesem Beitrag inbegriffen ist das obligatorische Abonnement für den Newsletter. In diesem Beitrag ist der Mitgliederbeitrag an die Dachorganisation der psychiatrisch psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzte der Schweiz FMPP enthalten.

#### 2.2 Assistent:innen als Mitglieder

Assistent:innen bezahlen keinen Jahresbeitrag.

#### 2.3 Ehrenmitglieder und Passivmitglieder

Ehrenmitglieder und Passivmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag. Sie erhalten den Newsletter kostenlos.

### 3. Besonderheiten und Ausnahmen zu den Mitgliederkategorien und -beiträgen

#### 3.1 Reduzierte Tätigkeit, Wechsel der beruflichen Tätigkeit

Mitglieder, die hauptberuflich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (sogenannte „angestellte“ Mitglieder) bezahlen einen von der DV festgelegten reduzierten Jahresbeitrag von Fr. 400.-. Chefärzt:innen und leitende Ärzt:innen bezahlen den vollen Jahresbeitrag von Fr. 600.-.

Angestellte, beitragspflichtige Mitglieder mit einem 40% - Pensum und weniger (ohne zusätzliche eigene Praxis) und frei praktizierende Mitglieder, deren nachgewiesenes AHV-pflichtiges Einkommen Fr. 50'000.- nicht übersteigt, bezahlen den halben Jahresbeitrag. Der Nachweis muss innerhalb 3 Monaten ab dem Datum der Beitragsrechnung erfolgen.

Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit als Psychiater:in/Psychotherapeut:in ganz aufgegeben haben aber dennoch die Ziele und Aktivitäten der SGPP weiter durch eine Mitgliedschaft unterstützen wollen, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag von Fr. 100.-

#### 3.2 Auslandsaufenthalt

Beitragspflichtige Mitglieder, die sich beim Präsidenten SGPP für einen vorübergehenden Auslandsurlaub abgemeldet haben, zahlen während ihrer Abwesenheit den halben Jahresbeitrag, sofern der Aufenthalt im betreffenden Jahr länger als sechs Monate dauert.

#### 3.3 Doppelmitglieder SGPP und SGKJPP

Doppelmitglieder SGPP und SGKJPP bezahlen in ihrer Hauptgesellschaft den vollen Mitgliederbeitrag und in der zweiten Gesellschaft den halben Mitgliederbeitrag.

### 3.4 Paare

Der Jahresbeitrag reduziert sich um Fr. 200.- wenn die Partnerin/der Partner ebenfalls Mitglied der SGPP und im selben Haushalt wohnhaft ist.

### 3.5 Härtefälle

Der Vorstand kann in einzelnen Härtefällen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) weitere Ausnahmen in Betracht ziehen.

## 4. Beiträge an kantonale und regionale Gesellschaften

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der SGPP-Statuten werden allfällige Beiträge der Mitglieder an die kantonalen bzw. regionalen Gesellschaften durch letztere selber bestimmt und erhoben.

## 5. Austritt und Ausschluss aus der SGPP

Mitgliederbeiträge sind auch für das Jahr geschuldet, in welchem fristgerecht das Kündigungsschreiben an den Vorstand eingegangen ist. Eine Pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausstehende Mitgliederbeiträge werden zwei Mal gemahnt und nachher betrieben. Wer Ende Jahr den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt hat, wird automatisch aus der Mitgliederdatei gestrichen. Der Mitgliederbeitrag bleibt jedoch weiterhin geschuldet.

## 6. Veranlagung und Erhebung der Mitgliederbeiträge

### 6.1 Veranlagung und Erhebung

Die Veranlagung und die Erhebung der Mitgliederbeiträge SGPP erfolgt durch die Geschäftsstelle.

### 6.2 Neueintritte

Neumitglieder, die nach dem 30. Juni der SGPP beitreten, bezahlen für das laufende Jahr den halben Jahresbeitrag.

### 6.3 Assistentenmitglieder

Assistentenmitglieder, die im laufenden Jahr ihre Weiterbildung erfolgreich abschliessen, bezahlen für die restlichen Monate keinen zusätzlichen Beitrag.

## 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SGPP entspricht dem Kalenderjahr.

## 8. Schlussbestimmung

Das vorliegende Beitragsreglement wurde von der DV vom 17. November 2022 genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 30. Oktober 2004 mit den Änderungen vom 26. Oktober 2006 und vom 03. November 2012.